

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 3 (1905)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Dosenlibelle Mollenkopf
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in den bernischen Großen Rat, dessen konservativer Fraktion er angehörte. Auch die Kirchgemeinde Pruntrut suchte seine Dienste zu würdigen, noch vor zwei Jahren war er Mitglied des Kirchgemeinderates. Als im Mai 1904 die Eröffnung der Linie Saignelégier-Glovelier stattfand, ließ es sich der geistig und körperlich noch frische, aber im 90. Jahre stehende Mann nicht nehmen, derselben beizuwohnen und sich an den Errungenschaften der Technik zu freuen.

Einige Tage Krankenlager schienen seine Kräfte noch nicht erschöpft zu haben und seine Kinder hofften ihn wieder bald vollständig genesen, als der unerbittliche Tod auch von ihm seinen Tribut forderte und ihn sanft hinüberschlummern ließ ins Reich des Unermeßlichen. Ein zahlreiches Leichengeleite zeugte von der allgemeinen Verehrung, die der Dahingeshiedene genoß.

Er ruhe sanft!

C. G. L.

Dosenlibelle Mollenkopf.

Wir verdanken der Firma Kern & Cie. in Aarau die Ueberlassung von 3 Cliché's der dosenlibelle Mollenkopf, mit dem Bemerkem, daß die Firma die Generalvertretung des verbesserten Instrumentes übernommen hat.

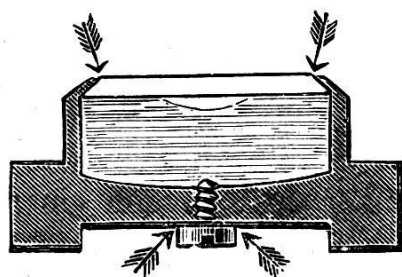


Fig. 1

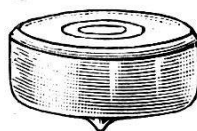


Fig. 2

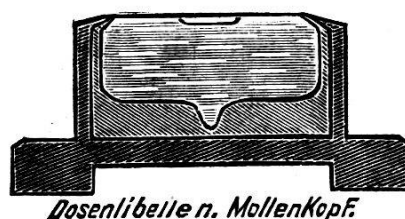


Fig. 3

Bei der bisherigen Konstruktion (Fig. 1) verdunstete die Flüssigkeit sobald die Füllschraube oder die eingesetzte Glasplatte nicht genügend abgedichtet war oder der Guß die geringste poröse Stelle hatte.

Bei der neuen Konstruktion werden genannte Uebelstände umgangen, indem ein innen ausgeschliffener Glaskörper mit Flüssigkeit gefüllt und unten luftdicht zugeschmolzen wird (Fig. 2). Der Hauptteil der neuen Dosenlibelle besteht demnach aus einem

einzigsten für sich abgeschlossenen Glaskörper. Die Körper werden zum Schlusse in Metallfassungen beliebiger Form eingesetzt und justiert (Fig. 3).

Ein Auslaufen der Flüssigkeit findet bei derart hergestellten Dosenlibellen niemals statt, es sei denn, daß der Glaskörper gewaltsam zertrümmert wird.

An dem uns zur Verfügung gestellten Exemplar vermissen wir ein genügend schützendes Vorstehen des abschließenden Metallrandes über die Glasplatte. Erfahrungsgemäß gehen viele Dosenlibellen gerade an diesem Mangel zu Grunde.

Die Empfindlichkeit, 1° auf die Pariserlinie, ist eine zu geringe, sie darf auch bei freihändigem Halten einer Nivellierlatte, an der das Instrument angebracht wird, doppelt so groß sein. Diese Mängel lassen sich aber leicht heben. *St.*

**Auszug aus dem Protokoll
der Vorstandssitzung vom 12. Februar dieses Jahres
im Hotel „Aarhof“ in Olten.**

Beginn morgens 9 Uhr, bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder.

Die Protokollabfassung über die Sitzung vom 2. Oktober 1904 gibt Veranlassung zu den Schlußnahmen, daß in Zukunft gewöhnliche Aufnahmsgesuche und Anmeldungen zum Eintritt von Konkordatsgeometern durch Präsidialentscheid ihre Erledigung finden sollen, daß hingegen Wiedereintrittsgesuche und Aufnahmsgesuche von Nicht-Konkordatsgeometern nach Art. 2 der Statuten, vom Vorstande zu behandeln sind; ebenso daß bei Wiedereintritten über die Erhebung eines Eintrittsgeldes der Vorstand von Fall zu Fall zu entscheiden hat.

Mit Zuschrift vom 20. Januar d. J. an unsern Kassier, erklären 5 Kollegen vom Vermessungsamt der Stadt Zürich ihren Austritt aus dem Verein, weil sie sich dem an der Hauptversammlung in Aarau aufgestellten Honorartarif fernerhin nicht mehr unterwerfen können, stellen indessen ihren Wiedereintritt in Aussicht, sofern die nächste Hauptversammlung beschließen möge, es seien größere städtische Bureaux dem Tarife nicht unterstellt.